

Satzung vom 21. Oktober 2021 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Gleißenberg

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Gleißenberg folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 11. März 2003, zuletzt geändert vom 1. Januar 2016.

§ 1

§ 9 a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis	5 m ³ /h	60,00 Euro/Jahr	(monatlich 5,00 Euro)
bis	10 m ³ /h	90,00 Euro /Jahr	(monatlich 7,50 Euro)
bis	20 m ³ /h	120,00 Euro/Jahr	(monatlich 10,00 Euro)“

§ 2

§ 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt **2,70 Euro** pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 3

§ 10 Abs. 3 Buchstabe a erhält folgende neue Fassung:

„Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 20 m³ jährlich pro Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde“

§ 4

§ 10 Abs. 3 Buchstabe d wird wie folgt ergänzt:

„Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- d) Wassermengen, die mit einem sogenannten Gartenwasserzähler zur Befüllung von Pools, Schwimmbecken etc. verwendet werden.“

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleißenberg, 21. Oktober 2021



Wolfgang Daschner
Erster Bürgermeister

